

SATZUNG

des Vereins "Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Furtwangen e.V." (Gymnasium mit Realschule)

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Otto-Hahn-Gymnasiums Furtwangen e.V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Furtwangen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrages entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Auflösung einer juristischen Person,
 - c) Austrittserklärung,
 - d) Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung ist mit vierteljährlicher Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder an Teile dieses Vermögens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Schulförderverein. Er fördert die Erziehung und Jugendpflege insbesondere durch
 - a) Förderung der Interessen der Schule, Intensivierung der Beziehungen zwischen Schule und Eltern sowie zwischen Schule und Öffentlichkeit,
 - b) Gewährung von Hilfen und Zuschüssen für schulische Veranstaltungen (Durchführung sportlicher, kultureller, naturwissenschaftlicher, gesellschaftlich-sozialer Veranstaltungen und Projekte),
 - c) Unterstützung in der Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Schule,
 - d) eigene Veranstaltungen,
 - e) Pflege der Beziehungen zwischen den ehemaligen Schülern und ihrer Schule.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht
 - a) durch Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Spenden,
 - c) durch Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen.
- (2) Sämtliche Spenden, Beiträge und Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7, (1) a) bis d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 (1) a) bis d), darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind vertretungsberechtigt.
- (3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit Sitz und Stimme teil:
 - a) die in § 7 (1) genannten Mitglieder,
 - b) der Schulleiter und sein Stellvertreter,
 - c) der Schülersprecher oder sein Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vorstandsmitglied in der in § 7 (1) genannten Reihenfolge vertreten.

- (5) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 7 (3) anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied muss in einem getrennten Wahlgang, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl, gewählt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied in der in § 7 (1) genannten Reihenfolge unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Furtwangen einberufen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er von einem der Vorstandsmitglieder in der in § 7 (1) genannten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenwirts und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer entsprechend § 8 (5).
- (5) Wahlen
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes, sowie der 1. und 2. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Es wird wie folgt gewählt:
 - ba) Neuwahlen in Jahren mit gerader Jahreszahl:
 1. Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - Beisitzer,
 1. Kassenprüfer.
 - bb) Neuwahlen in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 2. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 2. Kassenprüfer.

Diese Regelung tritt ab 01.01.2011 in Kraft. Die Vorstandsmitglieder nach § 8 (5) bb) werden von der Mitgliederversammlung im Jahr 2010 einmalig auf nur 1 Jahr gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest.
- (7) Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorsieht.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (10) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Auch in diesem Falle müssen die Formvorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewahrt werden.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Personen nach § 7 (3) a) bis c) sowie bis zu 7 Beiräten. Diese Beiräte werden vom Vorstand ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Amtszeit der Beiräte beträgt vom Zeitpunkt der Bestätigung an zwei Jahre.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten (Projekte, Aktivitäten und dergleichen) sowie deren Durchführung oder Finanzierung zu beraten.
- (4) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder in Falle seiner Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder in der in § 7 (1) genannten Reihenfolge schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einberufen. Einer Mitteilung von Tagesordnungspunkten bedarf es nicht.
- (5) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiräte die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiräte, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein endet, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (2) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Furtwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Otto-Hahn-Gymnasium, Gymnasium mit Realschule Furtwangen, zu verwenden hat.
- (3) Die im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Jahre 2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 20. Januar 1975 außer Kraft.

Furtwangen, 23. September 2010

Betina Heyer (1. Vorsitzende)

Angela Algermissen (2. Vorsitzende)

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.